

Kinderschutzkonzept der



Elterninitiative Igelchen e.V.
Fallstraße 22
81369 München

Stand Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Haltung zum Kinderschutz.....	2
2. Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzepts.....	2
3. Prävention.....	3
4. Handlungsleitfäden.....	4
5. Haltung im Team - Das Team als Vorbild.....	4
5.1 Unsere Haltung.....	4
5.2 Macht.....	4
5.3 Nähe und Distanz.....	5
5.4 Kritikkultur.....	6
6. Sexualpädagogisches Konzept.....	7
7. Wissenswertes zu Täterstrategien und sexuellen Übergriffen.....	8
8. Geschlechtersensible Erziehung.....	8
9. Schlüsselprozesse im Alltag.....	9
9.1 Wickeln und Pflegesituationen.....	9
9.2 Ruhezeit / Schlafsituation.....	9
9.4 Private Kontakte in der Elterninitiative.....	10
9.5 Umgang mit Fremden am Spielplatz bzw. generell im Freien und unterwegs.....	10
10. Räumlichkeiten.....	10
11. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen.....	11
12. Qualitätssicherung.....	11
13. Anhang.....	11
13.1 Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und	11
§ 72a SGB VIII.....	11
13.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe.....	11
13.3 Liste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII.....	15
13.4 Leitfäden der BAGE.....	16
13.5 Beschwerdemanagement innerhalb der Einrichtung.....	16

1. Unsere Haltung zum Kinderschutz

Bei den Igelchen (eine Elterninitiative in München Sendling, die 18 Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut) ist uns der Schutz der uns anvertrauten Kinder ein besonderes Anliegen. Alle Mitarbeiter*innen und Eltern unserer Einrichtung wollen aktiv den Schutz der Kinder gewährleisten. Kinderschutz hat bei uns höchste Priorität. Das pädagogische Team trägt dazu bei, dass sich die Kinder bei den Igelchen zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es uns wichtig, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder gar Sanktionen erfahren. Da unsere Kinder viele Stunden in der Einrichtung verbringen, ist es wichtig, dass sie sich hier sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie in ihrer Entwicklung begleiten. Durch Schutz- und Handlungskonzepte sowie transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir größtmögliche Sicherheit für alle Beteiligten.

Das Schutzkonzept ist allen Beteiligten, dem Team ebenso wie den Eltern, bekannt und wird obligatorisch von allen umgesetzt.

2. Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzepts

Zum 01.01.2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, dessen Ziele verbesserte Prävention und Intervention sind, das heißt, die Kinder zu Hause, aber auch in der Einrichtung besser zu schützen.

- verbesserte Zusammenarbeit der Institutionen und der öffentlichen Hand
- besserer Infofluss und klare Verfahrensregeln bei Verdacht
- Einbezug der Kinder/Eltern (i.d.R.)

Anwendbare Gesetzesgrundlagen

Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII (Link und Auszüge sind im Anhang beigefügt):

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen

3. Prävention

- In unserem pädagogischen Konzept ist ein Verweis auf unser Schutzkonzept zu finden. Dies ist öffentlich auf unserer Homepage zugänglich.
- Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerbern*innen darüber in Austausch. Kommt es zur Einstellung, muss der*die neue Mitarbeiter*in den Verhaltenskodex für sich annehmen und unterschreiben.
- Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Dies ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Ein solches ist alle fünf Jahre neu vorzulegen. Die Verpflichtung gilt für alle Personen, die den Betreuungsauftrag in der Einrichtung übernehmen, auch wenn dies nur kurzzeitig geschieht, z.B. durch Aushilfen, etc.
- Die Eltern werden über die Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutz-gesetz informiert. Alle Eltern kennen unser Kinderschutzkonzept; es wird den Eltern gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.

- Die verpflichtende Einhaltung des Verhaltenskodex gilt für alle.
- Konsequente Umsetzung unseres pädagogischen Konzepts
 - Empathie und gegenseitige Achtung
 - Selbstständigkeit / Selbstbewusstsein
 - Partizipation
 - Beschwerdemanagement
 - Beobachtung und Dokumentation
 - Offene Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Zusammenarbeit im Team
- Stetige Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (unter anderem regelmäßige Erste-Hilfe-am-Kind-Schulungen)
- Ein Beschwerdemanagement-Konzept hilft dabei, Anliegen kundzutun, um Probleme frühzeitig zu erkennen.
- Elterngespräche finden regelmäßig statt, so dass ein enger Austausch zwischen dem Team und den Eltern gewährleistet ist. Auch an den alle sechs Wochen stattfindenden Elternabenden gibt es Raum, um präventiv für Themen zu sensibilisieren und etwaige Probleme anzusprechen.
- Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Bedürfnisse, Wünsche und Probleme zu äußern und mit einem Teammitglied darüber zu sprechen.
- Sowohl für die Kinder als auch für die Eltern gibt es regelmäßig spezielle Angebote zur Prävention verschiedenster Problemfelder.
 - Für die Kinder: verschiedene Projekte und Trainings, z.B.: Resilienztraining, Yoga, Mobbingprophylaxe
 - Für die Eltern: Pädagogische Elternabende mit verschiedenen Schwerpunkten, z.B.: Resilienzstärkung der Kinder, Mobbingprophylaxe, Suchtprävention, Sexualpädagogik

4. Handlungsleitfäden

Im Verdachtsfall, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung, setzen wir konsequent die Handlungsleitfäden der BAGE um. Ein Link hierzu ist im Anhang zu finden.

Der Vorstand wird bei jedem Verdachtsfall sofort informiert.

Eine Übersicht aller themenrelevanter Kontakte ist für alle im Team zugänglich.

Ebenso ist eine Übersicht aller örtlichen Beratungsstellen für die Eltern im Eingangsbereich ausgehängt.

5. Haltung im Team - Das Team als Vorbild

5.1 Unsere Haltung

Wir begegnen allen Menschen, unabhängig von Alter, Herkunft, Äußerlichkeiten, etc. unvoreingenommen, offen und wohlwollend. Verschiedenartigkeit sehen wir als Bereicherung unseres Kita Alltags und als Möglichkeit der fortwährenden Selbstreflexion.

Wir bringen eine große Bereitschaft mit, eigenes Denken und Handeln zu reflektieren und kommunizieren achtsam und sprachsensibel, auch hierbei achten wir darauf uns ständig weiterzuentwickeln. Jede einzelne Beschwerde, komme sie von Kinder-, Kollegen-*innen-, Elternseite, etc., nehmen wir sehr ernst und reflektieren sie. Sie dient uns als Hinweis und Anlass, etwas zu ändern, als Anregung und Chance zur Entwicklung unseres Handelns und unserer Ansichten.

Wir respektieren und achten die Grenzen aller Beteiligten in der Einrichtung. Jegliche Form von Gewalt lehnen wir in allen Bereichen ab. Es ist uns dabei bewusst, dass es Grenzsituationen

geben kann, in denen ein deutliches Handeln notwendig ist (z.B. Schutzauftrag im Verkehr). Wir sind offen dafür, mit den Kindern unseren täglichen Alltag zu gestalten. Anregungen und Wünsche sind gewünscht, werden aufgegriffen und umgesetzt, Entscheidungen werden gemeinsam getroffen. Partizipation ist einer unserer pädagogischen Schwerpunkte und wird von jedem im Team gelebt.

Alle Teammitglieder bringen eine große Bereitschaft mit, ihr professionelles Handeln zu hinterfragen und ständig weiterzuentwickeln. Wir behandeln alle Kinder gleich und unterlassen Bevorzugung.

Für die Auseinandersetzung mit kinderschutzrelevanten Themen beachten wir:

- Kinderrechte
- kindliche Grundbedürfnisse
- entwicklungspsychologische Grundlagen
- kindliche Sexualität – Erwachsenensexualität
- Gender
- Präventionsprogramme zur Stärkung von Kindern · Verfahren zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung
- Aneignung von Fachliteratur

5.2 Macht

Definition Macht

Gesamtheit der Mittel und Kräfte, die jemandem gegenüber zur Verfügung stehen.

Im Allgemeinfall eher negativ besetzt. Es wird Macht auf Kosten eines anderen ausgeführt oder seine Umgebung beeinflusst. Das kann körperlich, aber auch psychisch geschehen.

Bei positiven Komponenten finden wir oft andere Wörter, um dies zu beschreiben, z.B. Führung, (an-) leiten, lehren, Schutz, etc.

Unterschied Macht und Gewalt/Zwang

Macht ist ein Zustand. Gewalt bzw. Zwang sind die Ausübung von negativer Macht.

Im Unterschied zu positiv interpretierter Macht, ist Gewalt/Zwang immer negativ besetzt.

Durch einen wohlüberlegten und gut strukturierten Tagesablauf geben wir den Kindern große Sicherheit und Orientierung. Dies dient dazu, ein gutes Miteinander in der Gesamtgruppe zu ermöglichen.

Wir schaffen durch eine gute Raumgestaltung und klare Regeln, die für uns alle gelten, einen geschützten Rahmen zur ganzheitlichen positiven Entwicklung unserer Kinder.

Um die Meinungsprozesse der Kinder zu unterstützen, geben wir ihnen durchaus auch kritisches, aber positiv formuliertes, Feedback. Es ist uns wichtig, dass wir nicht das Kind als Persönlichkeit bewerten, sondern nur die von ihm ausgeübten Handlungen oder Werke.

Alle Mitarbeiter*Innen begegnen den Kindern erklärend. Regeln werden meist gemeinsam mit den Kindern festgelegt, besprochen und ggf. angepasst.

Wir haben einen großen Anspruch an ein demokratisches Miteinander, achten aber aufmerksam darauf die Kinder nicht zu überfordern. Dadurch gewährleisten wir den bestmöglichen Schutz der Kinder. Diese Haltung trägt das gesamte Team.

Wir sind uns dessen bewusst, dass es zu Situationen kommen kann, in denen wir diesem Anspruch nicht gerecht werden können.

Für einen solchen Fall gibt es klare Absprachen und Regeln im Team (aus der Situation rausgehen, evtl. den Raum verlassen, Hilfe bei den Kollegen*innen holen, Reflexion im Team, Supervision).

Dabei ist es uns sehr wichtig, im Anschluss immer mit dem Kind oder den Kindern die Situation/Reaktion zu besprechen und zu erklären

Solche Situationen werden auch in den Teamsitzungen nachbesprochen und reflektiert. Es wird überlegt, was in der pädagogischen Arbeit und / oder am situativen Rahmen verändert werden kann und / oder muss, um solchen Situationen vorzubeugen.

Beobachten wir bei einem Kollegen oder einer Kollegin eine unangemessene Handlung, die diese*r nicht von selbst korrigiert, bieten wir Unterstützung an. Wir sprechen sie*ihn direkt darauf an und greifen bei Bedarf deeskalierend ein, um die Situation zu entschärfen.

In jedem Fall wird die Kitaleitung informiert und der Vorfall wird dokumentiert. Die Kitaleitung spricht mit dem*der Kollegen*in und informiert die Eltern und den Vorstand, welcher seiner Informationspflicht dem RBS gegenüber nachkommt und weitere Schritte einleitet (Gespräch mit dem*der Mitarbeiter*in, Verwarnung, etc.).

Ist die Kitaleitung die unangemessen Handelnde, wird der Vorstand von dem*der beobachtenden Kollegen*in informiert.

Berichtet ein Kind in der Kita von einer unangemessenen Handlung ihm oder einem anderen Kind gegenüber, werden sofort die Kitaleitung und der Vorstand informiert. Diese prüfen den Vorfall und verfahren dann wie oben genannt.

Berichtet ein Kind zu Hause von einer unangemessenen Handlung ihm oder einem anderen Kind gegenüber, nehmen die Eltern sofort mit der Kitaleitung bzw. dem Vorstand Kontakt auf. Diese prüfen den Vorfall und verfahren dann wie oben genannt.

5.3 Nähe und Distanz

Wir begegnen allen Kindern mit gleicher Empathie und Aufmerksamkeit und sind dabei immer achtsam. Jedes Mitglied des Teams gestaltet die Beziehung zu den Kindern auf liebevolle Art. Wir sind professionell, einfühlsam, konsequent, vertrauensvoll, zuverlässig, berechenbar und verständnisvoll. Mit den Kindern sprechen wir nicht von oben herab, sondern begeben uns immer auf Augenhöhe. Wir beachten die Signale und Reaktionen (auch nonverbale) der Kinder und holen uns situativ ihr Einverständnis (z.B. Spielsituationen, Wickeln, etc.).

Situationen, in denen emotionale und/oder körperliche Nähe mit den Kindern entsteht:

- Einzelsituationen
- Spielen in Kleingruppen
- Basteln
- Vorlesen
- Kniereiterspiele
- Trost spenden
- Gespräche
- Wickeln, Anziehen
- Einschlafen, Aufwachen
- Spontane Zuneigungsbezeugungen der Kinder

In all diesen Situationen entsteht emotionale und körperliche Nähe, Aufmerksamkeit und Vertrautheit zwischen pädagogischem Personal und den Kindern.

Eine vertrauensvolle und nahe Beziehung zu den Kindern ermöglicht es uns, die Kinder in Belastungssituationen aufzufangen, sie zu trösten, ihnen beizustehen. Die Kinder können sich darauf verlassen, dass wir immer für sie und ihre Bedürfnisse und Anliegen da sind.

Wir bewahren dabei jedoch stets eine professionelle Nähe zu den Kindern. Wenn Kinder signalisieren, verbal oder nonverbal, dass sie beispielsweise nicht auf den Schoß genommen oder berührt werden möchten, respektieren wir selbstverständlich ihre Entscheidung. Wir setzen uns niemals unachtsam darüber hinweg.

Berührungen im Intimbereich von Erzieher- oder Kinderseite (außer im pflegenden Bereich z.B. beim Wickeln) Küsse, sowie auf den Popo klatschen und Kinder mit Kosenamen anzusprechen sind tabu.

Wie äußern Kinder ihre Bedürfnisse?

- verbal
- durch Mimik und Gestik
- durch offensichtliche Emotionen wie z.B. Weinen, Schreien
- durch aktive Handlung (z.B. am Arm Greifen und Mitziehen, auf den Schoß Setzen zum Kuscheln nach dem Schlafen)

- durch Rückzug

Wir nehmen alle Bedürfnisäußerungen der Kinder sehr sensibel wahr und ernst, achten und respektieren sie, gehen auf sie ein und bieten bei Bedarf Hilfe an. Dabei stehen die Anliegen der Kinder für uns immer im Vordergrund. Die gesetzten Grenzen der Kinder akzeptieren und respektieren wir jederzeit

Sollten uns wiederum Kinder körperlich zu nah kommen (z.B. Berührung im Intimbereich, Schlagen, etc.) reagieren wir klar, deutlich und erklärend.

Die Ablehnung durch Kinder (z.B. Bevorzugung eines anderen Erwachsenen) wird akzeptiert und ist in Ordnung, evtl. Enttäuschung wird nicht gezeigt. Anders ist es bei Beleidigungen oder Kränkungen durch Kinder. Diese werden angesprochen, hinterfragt und die eigenen Gefühle werden authentisch geäußert.

Sollten wir eine Grenzverletzung eines Erwachsenen gegenüber einem Kind beobachten, schreiten wir ein, bieten Hilfe an und übernehmen falls nötig die Situation. Im Anschluss besprechen wir den Vorfall mit dem*der Kollegen*in. Ein Austausch im Team sowie eine Information an die Leitung sowie den Personalvorstand folgen in jedem Fall.

Sollte die Grenzverletzung vom Kind ausgehen, handeln wir ähnlich. Nur folgt hier bei einer hohen Intensität der Grenzüberschreitung, die Informationsweitergabe an die Leitung sowie an die Eltern des Kindes.

Wir leben einen sehr guten, vertrauensvollen, kollegialen, verlässlichen, wertschätzenden und verständnisvollen Umgang im Team miteinander.

Wir bagatellisieren und leugnen Probleme nicht, wir reflektieren die entsprechenden Situationen und lernen aus unserem Fehlverhalten.

Die gemeinsame Reflexion zum Thema Nähe und Distanz findet situativ in Teambesprechungen und Anleitungsgesprächen statt.

Beim KKT und in der Supervision holen wir uns fachliche Unterstützung und Begleitung, um professionell die entsprechenden Situationen aufzuarbeiten.

5.4 Kritikkultur

Was bedeutet für uns Kritik?

Kritik ist eine Herausforderung, sie bietet uns eine große Chance zur Weiterentwicklung und ist immer Anlass zur Reflexion.

Wir bringen Kritikfähigkeit mit, nehmen Kritik an, reflektieren sie und haben die Motivation die genannten Kritikpunkte zu verbessern.

Wertschätzung und Kritik werden im Team situativ ausgesprochen, dabei beachten wir die Regeln einer guten Kommunikation. In der wöchentlichen Teamsitzung ist jederzeit Raum, um sich über die eigenen Befindlichkeiten auszutauschen.

Kritikpunkte werden bei uns im Team immer positiv, sachlich, unterstützend und nicht verletzend formuliert. Wir äußern Kritik möglichst nicht vor den Kindern, sondern in ruhigem Rahmen außerhalb der Betreuungssituation.

Um eine offene Kritikkultur zu gestalten und zu leben herrschen bei uns eine unterstützende Haltung und Vertrauensbasis. Es gibt definierte Gesprächsregeln und Klarheit über den Umgang miteinander. Dies wird von allen Teammitgliedern, die in den Kita-Alltag eingebunden sind, gleichermaßen gelebt.

In Teamsitzungen wird bei wichtigen Prozessen ein Protokoll geführt. Bei Themen, die wir nicht allein auflösen können, holen wir uns Unterstützung durch den KKT, durch Supervision, Fachliteratur und Fortbildungen.

Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung

Ein Konzept zum Beschwerdemanagement, welches einen detaillierten Ablaufplan sowie interne Ansprechpartner bezüglich Beschwerden jeglicher Art beinhaltet, liegt allen Eltern und dem Team vor (das Konzept zum Beschwerdemanagement befindet sich u.a. in einem Ordner im Eingangsbereich) und ist im Anhang beigelegt.

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung

Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde hängen in der Einrichtung im Eingangsbereich aus, hier ist eine anonyme Meldung möglich.

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freier Träger
Landsbergerstraße 30; 80339 München
Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249
Mail: ft.zentrale.kita.rbsqmuenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat/Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3; 80335 München
Telefon: 089/233-49745
Mail: kinderbeauftragte.sozqmuenchen.de

6. Sexualpädagogisches Konzept

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude sowie lustvolles und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Auch durch altersgemäße Erziehung – insbesondere altersgemäße Sexualpädagogik – unterstützen wir Mädchen und Jungen dabei, geschlechterspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Werterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), den eigenen Körper und den andersartigen Körper des*der Spielkameraden*in.

Das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Der offene Umgang mit der kindlichen Sexualität macht Kinder stark, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Wir respektieren und unterstützen jede kindliche Neugier und schaffen das Verständnis und die Akzeptanz dieses Themas in der Gruppe.

Eine entsprechende Raumgestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen sexuellen Bedürfnissen und Körpererkundungen nachgehen können. Hier finden auch manchmal die sogenannten „Doktorspiele“ statt. Für diese stellen wir gemeinsam mit den Kindern unbedingt einzuhaltende Regeln auf:

- Sie finden in einem geschützten Rahmen (siehe oben) statt. Es muss hierbei, aber genug Sicht vorhanden sein, dass ein*e Mitarbeiter*in jederzeit das Geschehen beobachten und somit bei Bedarf einschreiten kann.
- Keine ungerechte bzw. gefährdende Gruppen- und Altersverteilung.
- Jedes Kind darf NEIN sagen, wenn es etwas nicht möchte.
- Andere Kinder akzeptieren und respektieren ein NEIN.
- Niemand wird zu Handlungen gezwungen oder überredet.

- Es verbünden sich keine Kinder gegen ein Einzelnes.
- Gegenstände dürfen nicht in Körperöffnungen eingeführt werden.

Ein Teammitglied bleibt immer mit erhöhter Achtsamkeit und Sensibilität in der Nähe. Jedes Kind kann, wann immer es möchte, aus dem Spiel ausscheiden. Wir als Bezugspersonen stehen jederzeit bereit, um für das Kind da zu sein und es, wenn nötig, aufzufangen. Handlungsrelevante Vorkommnisse besprechen wir sofort in der jeweiligen Situation.

Neben einer entsprechenden Raumgestaltung stellen wir den Kindern auch Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer). Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

7. Wissenswertes zu Täterstrategien und sexuellen Übergriffen

Das Team nutzt Teamsitzungen und Supervisionen für einen ständigen Austausch über Inhalte und zur Weiterentwicklung des Sexualpädagogischen Konzepts. In Fortbildungen und mit Hilfe von Fachliteratur findet außerdem eine stetige Erweiterung des Wissens über Täterstrategien und sexuelle Übergriffe statt. In diesem Rahmen verweisen wir wiederum auf die BAGE Leitfäden (siehe Anhang).

8. Geschlechtersensible Erziehung

Bei der geschlechtersensiblen Pädagogik auch Gender-Pädagogik genannt, unterstützen wir die Kinder in der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität, in der sie sich wohlfühlen. Die Kinder erkennen Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten der Geschlechter. Dabei ist uns die Gleichberechtigung sehr wichtig. Wir gehen auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder ein. Jedes Kind ist herzlich eingeladen, jedes Spielangebot anzunehmen, sei es Puppenspiel, Fußball, Geburtstagskuchenbacken, Klettern, Basteln oder anderes. Die verschiedenen Dienste wie Essen verteilen, Stühle hoch- und runter stellen, Tische abwischen, werden bei uns von allen Kindern gleichermaßen erledigt. Wir geben niemals geschlechtertypischen Bewertungen an die Kinder ab.

9. Schlüsselprozesse im Alltag

9.1 Wickeln und Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Anfangs wickelt nur der*die Bezugserzieher*in (in Begleitung des jeweiligen Elternteils).
- Anschließend werden die Kinder gefragt, ob sie von dem*der Bezugserzieher*in gewickelt werden möchten. Das Kind allein entscheidet über diesen nächsten Schritt.
- Jede*r weitere oder neue pädagogische Mitarbeiter*in und Jahrespraktikant*in wickelt erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wochenpraktikanten*innen oder Aushilfen sind vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Nach dieser Phase kann das Kind immer wählen, von wem es gewickelt wird. Das gesamte Kita-Team, exklusive oben Genannter, steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Der Wickeltisch ist erhöht und von keinem anderen Kind sofort einsehbar.
- Das Einverständnis des Kindes wird bei Beobachtung/Anwesenheit eines anderen Kindes immer erfragt. Ohne explizite Zustimmung des Kindes, das gewickelt wird, darf kein Kind zusehen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Vulva/Penis/Po sauber,“ ...). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir beziehen das Kind dabei aktiv mit ein. Es wird zur aktiven Mithilfe motiviert, in dem es z.B. den Po oder die Beine anhebt oder beim An- und Ausziehen mithilft.

- Den größeren Kindern ermöglichen wir einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns beim Eintreten oder Öffnen der Toilettentür an.
- Wir motivieren die Kinder beim Toilettengang zur Selbständigkeit, machen aber ein Hilfsangebot.
- Den Wunsch eines Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson berücksichtigen wir, wann immer es möglich ist.
- Nur auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.

9.2 Ruhezeit / Schlafsituation

- Der Schlafraum wird nicht verschlossen. Er ist jederzeit für alle Mitarbeiter*innen und Kinder zugänglich, ebenso besteht jederzeit die Möglichkeit, diesen zu verlassen.
- Jedes Kind schläft auf einer eigenen Matratze.
- Die Kinder sind während des Schlafens der Jahreszeit entsprechend gekleidet.
- Ein Kuscheltier, Schnuffeltuch, Schnuller, o.ä. kann zum Schlafen genutzt werden.
- Das Einschlafen wird immer von einem Erwachsenen begleitet.
- Die Einschlafsituation wird für die Kinder angenehm gestaltet. Je nach Bedarf wird z.B. noch ein Lied gesungen oder eine Geschichte vorgelesen.
- Kindern, die Nähe zum Einschlafen möchten, wird diese gegeben. Wir setzen uns neben das Kind, legen evtl. die Hand auf, streicheln den Rücken oder ein anderes Körperteil des Kindes, welches gewünscht wird (nicht im Intimbereich). Die Kinder werden hierbei vorher immer noch einmal gefragt und dürfen jederzeit Nein sagen. Dies wird auch akzeptiert und respektiert. Natürlich wird auch auf non-verbale Signale geachtet.
- Sind alle Kinder eingeschlafen, schaut das pädagogische Personal in regelmäßigen Abständen immer wieder nach ihnen.
- Nach dem Schlafen darf bei uns zum Aufwachen gern noch gekuschelt werden. Dem Bedürfnis des Kindes nach Nähe, Schutz und Geborgenheit wird hier große Beachtung geschenkt und somit auch die Beziehung gestärkt.

9.3 Alleinsein

- Kinder dürfen und sollen aussprechen, wenn sie allein und für sich sein wollen.
- Sowohl alle anderen Kinder als auch das pädagogische Personal müssen das akzeptieren und respektieren.
- Es wird gemeinsam mit dem Kind ein geeigneter Rahmen (z.B. Lesecke, Körbchen, vor der Tür) dafür gefunden.
- In regelmäßigen Abständen wird nach dem Kind gesehen. Es bekommt Raum für sich und kann allein sein – aber allein gelassen wird niemand. Gefühle und Befindlichkeiten werden angesprochen und aufgefangen.

9.4 Private Kontakte in der Elterninitiative

- Private Kontakte finden oftmals unter den Kindern und deren Familien statt.
- Private Kontakte zwischen Kindern/Eltern und Teammitgliedern finden nicht statt, während die Familie Mitglied der Einrichtung ist.
- Hierbei ist es wichtig, regelmäßig zu reflektieren. Mögliche entstehende Freundschaften sollen auf keinen Fall heimlich gelebt werden, denn ein hohes Maß an Transparenz ist Grundlage der Prävention.
- Auch Babysitten ist untersagt, dies wird schriftlich, als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag festgehalten.
- Private Kontakte zwischen Teammitgliedern können stattfinden.

9.5 Umgang mit Fremden am Spielplatz bzw. generell im Freien und unterwegs

Treffen wir beim Spielplatzbesuch oder bei Ausflügen auf Fremde, achten wir auf freundlichen, distanzierten Umgang, falls Kontakt entsteht. Unbeaufsichtigter Kontakt zwischen Fremden und den Kindern findet nicht statt und wird unterbunden. Im Bedarfsfall werden Fremde darauf hingewiesen, dass im Sinne des Kinderschutzes die Kontaktaufnahme mit den Kindern nicht gewünscht ist.

10. Räumlichkeiten

Unsere Räumlichkeiten sind derart gestaltet, dass es geschützte Bereiche gibt, in denen es Kindern möglich ist, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, Entdeckungen ihres Körpers zu machen. Diese Bereiche sind für uns Erwachsene aber jederzeit einsehbar. Wir achten darauf, dass kitafremde Personen (z.B. Handwerker, Hausverwaltung, ...) in keiner Situation allein mit den Kindern sind. Bei Bedarf werden Kinder beim Toilettengang begleitet.

- Rettungswege sind in jedem Raum beschildert
- Notrufnummern hängen beim Telefon im Gruppenraum aus (Feuerwehr/Notruf 112; Polizei 110; Giftnotruf 089/19240; OCM Medizinisches Versorgungszentrum 089/2060820; Sana Klinik Notaufnahme und Ambulanz 089/20724032500)
- Erste-Hilfe-Maßnahmen hängen gut sichtbar im Badezimmer auf Plakaten aus (KinderNotruf-ABC; Vorgehen beim Auffinden eines Kindes, Erste-Hilfe bei Verschlucken, Achtung Giftpflanzen, Vergiftungs-ABC, Erste-Hilfe)
- Erste-Hilfe-Kasten hängt gut sichtbar und erreichbar im Badezimmer
- Informationen zum Verhalten im Brandfall hängen gut sichtbar bei Feuerlöscher (Terppenabgang) und beim Telefon im Gruppenraum aus.

Die Einrichtung liegt an einer mäßig befahrenen 30-Zone (im Sommer für einige Monate Spielstraße), daher ist die Eingangstüre so gesichert, dass kein Kind sie alleine öffnen kann (Türöffner auf Höhe von ca. 1,70 cm Höhe angebracht).

11. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Wir pflegen die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, um uns im Bedarfsfall Rat und Hilfe zu holen. Hierbei wenden wir uns an unseren Dachverband, den KKT, wo uns geschulte Kräfte für Fragen bezüglich verschiedener Themen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfall wenden wir uns an „Insoweit erfahrene Fachkräfte“, um eine Fachberatung nach § 8a SGB VIII zu erhalten. Bei der Auswahl der IseF ist zu erwähnen, dass keine regionale Bindung besteht. Die Liste der Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden IseF ist im Anhang beigefügt.

12. Qualitätssicherung

Um die im Konzept ausgeführte und beschriebene Qualität zu sichern, halten wir Standards schriftlich fest. Neuen Mitarbeiter*innen und Eltern machen wir diese zugänglich. Die Erstellung eines QM-Handbuchs ist in Bearbeitung.

In Teamsitzungen und Supervisionssitzungen erhalten wir durch Austausch unseren Wissensstand und erweitern diesen mit Hilfe von Fortbildungen und Fachliteratur.

13. Anhang

13.1 Münchner Grundvereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und § 72a SGB VIII

https://www.kkt-muenchen.de/wp-content/uploads/2019/06/RBS-M%C3%BCnchnerGrundvereinbarung_08-2015.pdf

13.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

SGB VIII:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen

Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

Quelle: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/> (04.10.2022)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der

Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeitanstalt, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,

2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,

3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient. (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die

Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die

Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden. (2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der

Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren

Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die

Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

13.3 Liste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII

https://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/muenchen-neuaubing/Dokumente__Flyer_etc/ISEF_Flyer_Muenchen_Liste_Beratungsstellen.pdf



Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen

(nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG)

Ein Angebot von Fachkräften für alle, die beruflich
mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Allgemeine Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz.

§ 8a SGB VIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Jugendhilfe fest, § 8b SGB VIII den Anspruch auf Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (bspw. Ärztinnen und Ärzte) bei Kindeswohlgefährdung und benennt ausdrücklich den Anspruch auf Beratung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) beraten bspw. Kolleginnen und Kollegen aus Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Was machen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ genau?

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ beraten:

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs- und Kindeswohlgefährdungen
 - bei der Frage, wann und wie Eltern / Kinder / Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden
 - bei der Vorbereitung von schwierigen Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
 - zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen
 - bzgl. der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
 - bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten
 - vertraulich und anonym
 - bei Bedarf mehrmals
- 

Wann können Sie Beratung in Anspruch nehmen?

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine jugendliche Person
- Sie haben ein „komisches Gefühl“ in Bezug auf ein Kind oder einen jungen Menschen, das Sie nicht näher erklären können
- ein Kind oder eine jugendliche Person zeigt Auffälligkeiten
- Eltern verhalten sich schädigend oder unterlassen Notwendiges für ihr Kind

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich im Verhalten von Bezugspersonen, im Verhalten von Kindern / Jugendlichen wie auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern / Jugendlichen zeigen.

Wichtig

- die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Fachkraft
- Ziel der Beratung ist, dass die anfragende Fachkraft für ihr weiteres Vorgehen die bestmögliche Unterstützung erhält
- die Beratung ist für anfragende Fachkräfte und Institutionen kostenfrei

Wie können Sie die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ erreichen?

Sie können sich an eine Beratungsstelle Ihrer Wahl wenden (s. beiliegende Adressliste).

Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfragen.

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beraten Sie nach vorheriger Absprache persönlich oder telefonisch.



Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3
80335 München
089/233-498 70

Text: Stadtjugendamt, S-II-L/KS
Layout: Monika Six, S-K/Web
Bild: VRD - fotolia
Druck: Stadtkanzlei
Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier

Stand: Dezember 2018

Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a und § 8b SGB VIII

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht **keine** regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de, Tel. 2 19 37 93-0, Fax 21 94 94 99

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel. 48 88 26, Fax 48 99 86 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß- / Neuhadern
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 München
eb-sendling@caritasmuenchen.de, Tel. 710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8,25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau: Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Westendstraße 193, 80686 München
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 96 97, Fax 233-4 97 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dantestraße 27, 80637 München
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel. 15 98 97 0, Fax 15 98 97 – 18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen
Lebens- und Erziehungsberatung Milbertshofen
Georgenschwaigstraße 27, 80807 München
Lebensunderziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel. 35 65 15 03, Fax 35 65 17 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart
Beratung am Harthof
Neuherbergstraße 106, 80937 München
verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel. 22 54 36, Fax 22 18 41

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering – Riem
SOS-Beratungs- und Familienzentrum
St.-Michael-Straße 7, 81673 München
bz-muenchen@sos-kinderdorf.de, Tel. 43 69 08 0, Fax 43 69 08 29

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach
Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Lüdersstraße 10, 81737 München
Eb-ram.perlach@web.de, Tel. 67 82 02 24, Fax 67 82 02 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing - Harlaching
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Oberbiburger Straße 49, 81547 München
beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Stadtbezirk 19: Thalkirchen - Obersendling - Fürstenried - Forstenried – Solln

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Königswieserstraße 12, 81475 München
eb-neuforsten@caritasmuenchen.de, Tel. 755 92 50, Fax 74 55 95 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing - Obermenzing, Allach – Untermenzing

Stadt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Hillernstraße 1, 81241 München
beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel. 54 67 36-0, Fax 54 67 36-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen – Langwied

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V.
Bodenseestraße 226, 81243 München
muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel. 89 76 73 0, Fax 89 76 73 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
Riemerschmidstr. 16, 80933 München
eb@diakonie-hasenberg.de, Tel. 31 20 96-52, Fax 31 20 96-51

Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München

Luitpoldstraße 3, 80335 München
beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 99 99, Fax 233-4 99 33

Erziehungsberatung der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG)

Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien
Lindwurmstraße 109, 80337 München
eb@ikg-muenchen.de, Tel. 20 06 170 -11 bzw. -16, Fax 20 06 17 01 9

HuG - Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige

Schwerpunkt: Institutionen mit Spezialisierung Hörbehinderung
Landwehrstraße 22, 80336 München
hug@ebz-muenchen.de, Tel. 590 481 80, SMS: 0172-858 584 6, Fax: 590 481 79

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt)

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.
Jahnstraße 38, 80469 München
beratungsstelle@imma.de, Tel. 260 75 31, Fax 26 94 91 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind

Holzstraße 26, 80469 München
mail@kibs.de, Tel. 23 17 16 91 – 20, Fax 23 17 16 91 – 19

KinderschutzZentrum - Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt

Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München
KISCHUZ@dksb-muc.de, Tel. 55 53 56, Fax 55 02 95 62

Madhouse gemeinnützige GmbH

Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma
Landwehrstraße 43, 80336 München
info@madhouse-munich.com, Tel. 7167 222 500, Fax 7167 222 599

PIBS

Psycholog. Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V.
Landwehrstraße 22, 80336 München
pibs@ebz-muenchen.de, Tel. 59048-170, Fax 59048-193

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers
Landsbergerstr. 30, 80339 München
fb.kita.rbs@muenchen.de, Tel. 233-8 46 66, Fax 233-8 46 65

13.4 Leitfäden der BAGE

<https://bage.de/publikationen/bage-kinderschutzleitfaden/>

13.5 Beschwerdemanagement innerhalb der Einrichtung

Beschwerdemanagement bei den Igelchen

